Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode

Drucksache 17/

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0448
zu TOP 3a der TO am 12.06.13

11.06.2013

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung
- BT-Drs. 17/13079

zu Artikel 1 (SGB V)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 0 wird folgende Nummer 0a eingefügt:

0a. § 46 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„im Übrigen von dem Tag an, der auf den Tag der ersten ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt."

Berlin, den 11. Juni 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Zu den Details

Auszug aus der BT-Drucksache 17/13947 vom 12.06.2013 (S. 25/26):

Darüber hinaus lag dem Ausschuss ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(14)448 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13079 vor, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde:

Zu Artikel 1 (SGB V)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 0 wird folgende Nummer 0a eingefügt:

0a. § 46 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„im Übrigen von dem Tag an, der auf den Tag der ersten ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt."

Begründung

Personen ohne Beschäftigungsverhältnis verlieren aufgrund der langjährigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 46 Abs. 1 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) unter bestimmten Umständen ihren Anspruch auf Krankengeld. Dies ist der Fall, wenn eine fortdauernde Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens am letzten bzw. – je nach Auslegung der BSG-Rechtsprechung – am vorletzten Tag der bisherigen Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Sie verlieren also auch dann den Krankengeldanspruch, wenn die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit keine Lücke aufweist und wenn die Feststellung derselben durch den Arzt/die Ärztin nahtlos erfolgt.

Versicherte sind nicht in der Lage, die auf die BSG-Rechtsprechung zurückgehende, komplizierte Situation zu überblicken, weshalb eine relevante Zahl von Personen ihren Krankengeldanspruch auf die beschriebene Art und Weise verliert.

Betroffen vom oben beschriebenen Problem sind Personen, die zum Beispiel während der Arbeitsunfähigkeit arbeitslos werden oder die während der Arbeitslosigkeit arbeitsunfähig werden und bei denen ein fortgesetzter Krankenversicherungsschutz mit Krankengeldanspruch nur infolge des

Krankengeldbezuges besteht. Diese Personengruppen verlieren bei einer „verspätet" festgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihren Status als Krankenversicherungsmitglied. Werden die Betroffenen im Anschluss als Familienversicherte geführt, verlieren sie damit automatisch ihren Anspruch auf Krankengeld. Besteht keine Möglichkeit zur Familienversicherung, können die Betroffenen für längstens vier Wochen einen rückwirkenden Anspruch auf Krankengeld erwerben – etwa wenn sie eine neue Beschäftigung finden oder Arbeitslosengeld beziehen. Diese Möglichkeit haben langfristig erkrankte Personen faktisch nicht.

Krankengeldbezieher/-innen in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis haben im Unterschied zu Personen ohne Beschäftigung vier Wochen Zeit, um eine erneute ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Das Krankengeld wird bei ihnen nur für die Dauer ausgesetzt, für die sie keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen können.